

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BKA-410.070/0003-I/11/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)  
39179

Datum  
18.05.2017

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird.**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung.

### **Zu Ziffer 12 (§§ 4a und 4b):**

1) § 4a Abs. 1 des Entwurfes sieht u.a. vor, dass die Registrierung der Funktion E-ID für Staatsbürger im Rahmen der Beantragung eines Reisedokumentes nach dem Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, **von Amts wegen** durch die Passbehörde (oder durch eine nach § 16 Abs. 3 Passgesetz 1992 ermächtigte Gemeinde) vorzunehmen ist **und** sie darüber hinaus die **Registrierung** eines E-ID bei der Passbehörde, einer nach § 16 Abs. 3 Passgesetz 1992 ermächtigten Gemeinde oder der Landespolizeidirektion verlangen können.

Diese Regelungen bewirken bei den Behörden einen zusätzlichen Zeitaufwand.

Dazu ist vorweg zu berücksichtigen, dass der Bevölkerungsstand in zahlreichen Gemeinden von Jahr zu Jahr wächst. Lebten zum Stichtag 1.1.2015 etwa in Wien 1.797.337 Menschen, so waren es mit Stichtag 1.1.2016 bereits 1.840.226. Davon besaßen jeweils etwa 1.337.000 Personen die österreichische Staatsbürgerschaft (Quelle: <https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/tabellen/bevoelkerung-staat-geschl-zr.html> ).

Nach den **Intentionen** des Entwurfs soll die Registrierung des E-ID die **Bürgerkarte** hin zu einem umfassenden elektronischen Identitätsnachweis **weiterentwickeln**. Wenn man davon ausgeht, dass die Bürgerkarte bislang nur zu einem relativ geringen Ausmaß von der Bevölkerung angenommen wurde, so ist davon auszugehen, dass ein Verlangen nach einer Registrierung des E-ID nur geringe praktische Relevanz haben werden.

**2) Wie sich jedoch aus § 4a Abs. 1 ergibt, ist eine **verpflichtende** Registrierung der Funktion E-ID für StaatsbürgerInnen im Rahmen der **Beantragung eines Reisedokuments** oder eines Personalausweises vorgesehen.**

Es ist hier mit einem stark erhöhten Zeitaufwand für die Vornahme der Registrierung des E-ID in den mit der Ausstellung von Reisedokumenten und Personalausweisen betrauten Behörden zu rechnen.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung des Bundes geht für den Registrierungsaufwand der Behörde je Fall von einem **Zeitaufwand** von 0,1 Stunden, also sechs Minuten, aus. Diese Einschätzung erscheint angesichts der bisherigen Erfahrungen **unrealistisch**, vielmehr ist mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Zeitaufwand von weit mehr als zehn Minuten je Geschäftsfall zu rechnen. Sind die Daten zudem zusätzlich in einem anderen Programm aufzunehmen, so ist davon auszugehen, dass der Zeitaufwand je Geschäftsfall sogar etwa 20 Minuten betragen wird.

Es ist weiter anzumerken, dass der oben dargestellte Zeitaufwand lediglich von der anlässlich eines Antrags auf Ausstellung eines Reisedokuments/eines Personalausweises einzuschätzenden „typischen“ KundInnenbetreuung ausgeht. Da § 4a Abs. 1 aber eine **verpflichtende** Registrierung der Funktion E-ID für StaatsbürgerInnen im Rahmen der Beantragung eines Reisedokuments/Personalausweises vorsieht, ist damit zu rechnen, dass darüber hinaus ein **Betreuungsaufwand hinzuzurechnen** ist, um Informationen zur Registrierung des E-ID, zu sensiblen Fragen der Datensicherheit oder zur Verwendung der aufgenommenen Daten durch Dritte etc. geben zu können.

**3a) Es ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf keine Regelungen darüber enthält, wie vorzugehen ist, wenn trotz der Verpflichtung für die Behörden die Registrierungsdaten aufzunehmen, die/der AntragstellerIn die Aufnahme der Registrierungsdaten gegenüber der Behörde **verweigert** oder die erforderlichen Auskünfte nicht gibt.**

Es ist hier zu bedenken, dass auf die Ausstellung eines Reisepasses ein **Rechtsanspruch** besteht, sofern kein Passversagungsgrund vorliegt (vgl Fuchs/Keplinger, Passgesetz<sup>2</sup>, Anm 1 zu § 14 Passgesetz). Die Ausstellung eines Reisepasses wird somit aber auch dann nicht versagt werden können, wenn die/der AntragstellerIn trotz entsprechender Information und Beratung die Aufnahme der Registrierungsdaten gemäß §§ 4a und 4b E-GovG verweigert - während es der Behörde im Falle der Verweigerung der Mitwirkung der betroffenen Person an der Registrierung des E-ID nicht möglich ist, die Registrierung vorzunehmen.

Es gilt an dieser Stelle besonders darauf hinzuweisen, dass die Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises auf Antrag erfolgt, während die Vornahme der Registrierung des E-ID nach dem gegenständlichen Gesetzentwurf anlässlich der Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises von Amts wegen zu erfolgen hat.

Die Tatsache, dass StaatsbürgerInnen künftig die E-ID **verpflichtend** registrieren müssen, gleichgültig ob sie das wollen oder nicht, ist jedenfalls **hinterfragenswürdig!**

b) Zudem **fehlt** eine Bestimmung darüber, **wie vorzugehen** ist, wenn sich herausstellt, dass die **Identität nicht eindeutig festgestellt** und die Registrierung des E-ID nicht vorgenommen werden kann.

4) Weiters ist zu beachten, dass die Versorgung von KundInnen mit richtigen Informationen und die Ergänzung oder Abänderung bereits bestehender Informationen bei allenfalls geänderten Bedingungen bzw. bei sich ändernder Rechtslage zusätzlich einen laufenden Schulungsaufwand für die Behörde erfordern.

Unter der realistischen Einschätzung eines **zusätzlichen Zeitaufwands** von zumindest zehn Minuten pro Geschäftsfall würde sich beispielsweise für die Magistratischen Bezirksämter in Wien folgendes ergeben:

In den Jahren 2015 und 2016 waren in den Magistratischen Bezirksämter im Durchschnitt ca. 172.000 Geschäftsfälle pro Jahr zur Vollziehung des Passgesetzes zu verzeichnen (darunter in beiden Jahren zusammengerechnet 278.138 Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses, 65.498 Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises und 198 Änderungen bzw. Ergänzungen).

Unter Zugrundelegung eines zusätzlichen Zeitaufwands von mind. zehn Minuten zur Vornahme der verpflichtenden Registrierung des E-ID ergibt sich somit ein zusätzlicher Zeitaufwand von **28.667 Stunden**. Unter Zugrundelegung von 40 Wochenstunden und 52 Wochen pro Jahr ergibt das allein für die Magistratischen Bezirksämter einen **zusätzlichen jährlichen Personalaufwand** von jedenfalls 14 Bediensteten.

Sind die Daten darüber hinaus auch noch in einem anderen Programm aufzunehmen, beträgt der anzunehmende Zeitaufwand jedenfalls 20 Minuten. Es ist mit einem zusätzlichen jährlichen Personalaufwand von etwa 28 Bediensteten in den Melde-, Pass-, Fundservices zu rechnen. Dazu ist im Hinblick auf die vorhandenen Strukturen in den Melde-, Pass-, Fundservices der Magistratischen Bezirksämter zu berücksichtigen, dass in ca. 80% der Geschäftsfälle der Einsatz von **Kanzleibediensteten** erfolgen wird.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass den elektronisch registrierten Personen zur Anwendung des E-ID ein TAN zuzusenden ist. Wenn diese Zusendung von den Magistratischen Bezirksämtern zu bewerkstelligen wäre, bedeutet dies für 172.000 Geschäftsfälle im Jahr, dass auch der Personalaufwand für die kanzleimäßige Bearbeitung des Versendens des TAN sicherzustellen ist. Unter Zugrundelegung einer Bearbeitungsdauer von drei Minuten zur Erstellung eines Schreibens an die registrierte Person und des **RSa-Kuverts** ergibt sich ein Zeitaufwand von 8.600 Stunden. Unter weiterer Zugrundelegung von 40 Wochenstunden und 52 Wochen pro Jahr ergibt sich daraus für die Magistratischen Bezirksämter ein **zusätzlicher jährlicher Personalaufwand im Kanzleidienst** von etwa **vier Bediensteten**.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Übermittlung des TAN um eine behördliche Versendung handelt, welche im Hinblick darauf, dass eine Person über ihren E-ID alleine verfügen können soll, zu eigenen Handen (RSa) zuzustellen ist. Bei einer RSa-Zustellung fallen an **Zustellkosten** für jeden Fall 5,43 Euro an. Dies bedeutet bei 172.000 Geschäftsfällen pro Jahr Zustellkosten von **933.960 Euro** im Jahr. Darüber hinaus ist für

das notwendige Papier und den Druck (Kuverts, Schreiben, Toner) von etwa 17.000 Euro im Jahr auszugehen

In dieser Berechnung ist die (auf Grund des Ansteigens der Zahl der BewohnerInnen in Wien) jährlich zu erwartende Steigerung der Geschäftsfälle, der zu erwartende erhöhte Beratungs-, Beschwerdemanagement- und Informationsaufwand gegenüber den KundInnen und der Zeitaufwand für die laufende Aktualisierung der Informationen (inklusive Schulungsaufwand) – welcher aus heutiger Sicht insgesamt nicht realistisch eingeschätzt werden kann – nicht enthalten.

**Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der vom Gesetzgeber angenommene zusätzliche Personalbedarf (und somit auch die Kostenbelastung) realistischer Weise weitaus höher ist, als in den Erläuterungen dargestellt. Hier gilt es, die organisatorischen und personellen Ressourcen ausreichend und realitätsnahe zur Verfügung zu stellen.**

**5)** Weiters ist nach § 4a Abs. 5 der **Widerruf** des E-ID zu veranlassen, wenn den Behörden bekannt wird, dass der Inhaber des E-ID verstorben ist, die Gefahr missbräuchlicher Verwendung droht oder wenn der Behörde Tatsachen bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Identität des Betroffenen aufkommen lassen. Es ist jedoch **keine Verpflichtung** anderer Behörden oder Stellen zur Meldung derartiger Umstände im Entwurf vorgesehen.

Daraus folgt aber, dass der Zweck der Registrierung – nämlich des sicheren elektronischen Identitätsnachweises – nicht vollständig gewährleistet ist, ist doch die **Behörde darauf angewiesen**, von den in § 4a Abs. 5 angeführten Umständen irgendwie **Kenntnis** zu erlangen. Wird ein solcher Umstand der Behörde nicht bekannt, so kann ein derartiger E-ID auch nicht widerrufen werden.

Freilich ist zudem davon auszugehen, dass den Behörden bei Bekanntwerden derartiger Umstände ein weiterer zusätzlicher Zeitaufwand zur Veranlassung des Widerrufs des E-ID entsteht.

Im Übrigen ist dazu darauf **hinzzuweisen**, dass weder die Bestimmung des § 4b Abs. 5 noch die Erläuterungen dazu Auskunft geben, **aus welchen Umständen** sich die **Gefahr missbräuchlicher Verwendung** erschließen könnte. Ebenso wenig ist im Entwurf ausgeführt, auf Grund welcher Tatsachen **Zweifel** an der Identität einer Person berechtigt sind.

Es wird daher angeregt, wenigstens in den Erläuterungen dazu Ausführungen einzuarbeiten.

Im Zuge der Erfassung einer E-ID sind von den Passbehörden gemäß § 4b bis zu **13 verschiedene Daten** in der Datenanwendung gemäß § 22b Passgesetz **zu verarbeiten**. Davon sind lediglich sieben (nämlich Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht Staatsangehörigkeit, Zustelladresse und Lichtbild) auch im Zuge der Bearbeitung eines Passantrages zu verarbeiten.

Im Zusammenhang mit dem Zeitaufwand und der **Effizienz** einer Registrierung ist freilich darauf hinzuweisen, dass an Registrierungsdaten nach § 4b etwa auch die Telefonnummer des Mobiltelefons und die E-Mail-Adresse aufzunehmen sind.

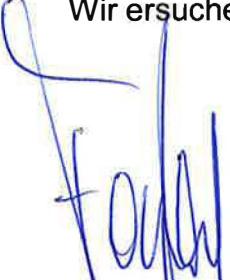
Es entspricht wohl der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Telefonnummer des Mobiltelefons und die E-Mail-Adresse in kürzeren Zeitabständen geändert werden und die Aufnahme dieser Daten als Registrierungsdaten deshalb **nicht sinnvoll** erscheint.

Im Übrigen kann (anders als z.B. bei der angegebenen Wohnadresse, welche im Zentralen Melderegister nachgeprüft werden kann) auch nicht überprüft werden, ob die von der betroffenen Person angegebenen Daten richtig sind. Somit ist davon auszugehen, dass die Richtigkeit der aufgenommenen Registrierungsdaten nicht gegeben sein kann bzw. bestimmte aufgenommene Registrierungsdaten schon bald nicht mehr aktuell sind.

### Zu Ziffer 13 (§ 5):

Zu § 5 ist darauf hinzuwiesen, dass die Erläuterungen festhalten, dass sich die generelle Befugnis zur Vertretung aus zusätzlichen Merkmalen im Signaturzertifikat des E-ID der Vertreterin/des Vertreters ergibt und aus dem Signaturzertifikat ersichtlich ist, dass jemand als Rechtsanwalt auftritt. Da die Erläuterungen auch festhalten, dass sich nicht nur die Berufsberechtigung sondern auch der Entzug nach den jeweils einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften richten, ist darauf hinzuweisen, dass nach den Ausführungen in den Erläuterungen **nicht klar erscheint**, **wie** die Stammzahlenregisterbehörde zu den Informationen z.B. über den Entzug der Berufsberechtigung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts kommt und **welche Wirkung einer unzutreffenden Registrierung im Hinblick auf die unberechtigte Ausübung des Berufes zukommt**.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

  
Erich Foglar  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär